



# Jahreshauptversammlung



TSV Gülzow von 1920 e.V., Schloßstraße 9, 21483 Gülzow

An:

Gülzow, Mai 2024

Alle Mitglieder

## Einladung:

### Mitgliederversammlung

mit Tagesordnungspunkt: Satzungsänderung am

21.06.2024, um 19:00 Uhr

im Vereinsheim in Gülzow

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (11.06.2021)
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Jahresberichte der Spartenleiter
6. Aussprache über die Berichte
7. Jahresbericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Anträge (diese müssen lt. Satzung 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen)
11. Anträge zur Satzungsänderung gem. Anhang (Vollständige Satzungsänderung)

- Die vorliegenden Satzungen unterscheiden sich in Folgenden §:  
(Auflistung der einzelnen § inklusive der Gegenüberstellung im Anhang)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	• § 13 Mitgliederversammlung
§ 2 Zweck des Vereins	• § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 3 Gemeinnützigkeit	• § 15 Vorstand
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	• § 16 Aufgaben des Vorstandes
§ 5 Vereinsmitgliedschaften	• § 17 Vorstand gem. § 26 BGB
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	• § 18 Ältestenrat
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	• § 19 Beschlussfassung, Protokollierung
§ 8 Ausschuss aus dem Verein	• § 20 Satzungsänderungen
§ 9 Streichung von der Mitgliederliste	• § 21 Vereinsordnungen
§ 10 Beitragsleitungen und -pflichten	• § 22 Kassenprüfungen
§ 11 Mitgliederschafrechte und -pflichten	• § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
§ 12 Vereinsorgane	• § 24 Gültigkeit dieser Satzung

#### 12. Wahlen

12.A Wahlen (**KEINE** Änderung der zuständigen §)

- Alle betreffenden Positionen des jeweiligen § stehen zur Wahl  
(Wahl erfolgt für jede Position einzeln)

12.N. Wahlen (**BEI** Änderung der zuständigen §)

- Alle betreffenden Positionen des jeweiligen § stehen zur Wahl  
(Wahl erfolgt für jede Position einzeln)

#### 13. Sonstiges

Mit sportlichen Grüßen

Claudia Basel

(1. Vorsitzende)

#### Anhang:

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021

Gegenüberstellung der § (TOP 11)

Satzung vom 13.03.2020 (derzeit gültige Fassung)

Satzungsvorschlag (Auflistung aller vorgeschlagener § [NEU])

**Satzung vom TSV Gülzow von 1920 e.V.**  
vom <Datum des Beschlusses>

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gülzow seit 1920 e.V.“, abgekürzt “TSV Gülzow“.

Er hat seinen Sitz in Gülzow und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

TSV GÜLZOW VON 1920 E.V.

**Satzung**

---

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Gülzow von 1920 e.V.", abgekürzt "TSV Gülzow von 1920 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gülzow.
- (3) Der Verein ist hervorgegangen aus der "Freien Turnerschaft Gülzow von 1920" und dem "VfL Gülzow von 1938".
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
2. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
3. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
6. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Sportgemeinschaften.
7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen, indem er seinen Mitgliedern die nach den örtlichen Möglichkeiten zu betreibenden Sportarten anbietet. Insbesondere ist die Jugend für den Sport zu begeistern.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - b) Durchführung von Trainings- und Übungsstunden unter Leitung von Trainern und Übungsleitern,
  - c) Teilnahme an Sportwettkämpfen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines anteiligen Wertes am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Landessportverband e.V. (LSV), im Hamburger Fußballverband e.V. (HFV), im Tischtennisverband Schleswig-Holstein e.V. (TTVS-H) im Schleswig-Holsteinischen Turnverband e.V. (SHTV) und im Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verband e.V. (SHLV).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur eingeschränkt.
3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 5 Vereinsmitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) erwachsenen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Erwachsene Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der erwachsenen Mitglieder.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden

Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder

eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,

- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene

Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung

zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer

zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Strafenkatalog zu erstellen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge von Jugendlichen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sind.

## § 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden anteilig eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins
- d) Tod

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.



## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (3) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Eine Berufung bei der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verfahrens unberührt.

## § 9 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit eingeschriebenem Brief zu senden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen, welche mindestens 1x im Kalenderjahr stattfinden soll erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

6. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und den Beginn ihrer Wirksamkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fälligkeit und die Zahlweise bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr nach der Ernennung beitragsfrei.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem/r 1. Vorsitzenden
  - dem/r 2. Vorsitzenden
  - dem/r Kassenwart/in

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.  
Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je zu zweit.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - Mitgliederverwaltung
  - Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.  
Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 11 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Sie haben das Recht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum und die dem Verein zu Übungs- und Trainingszwecken überlassenen Geräte sorgsam zu behandeln
  - c) dem Verein eine Änderung der persönlichen Daten, wie Adresse, Bankverbindung ö. ä. sofort mitzuteilen.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten die in Verbindung mit dem Verein stehen, sind die in der Satzung vorgesehenen Schieds- oder Schlichtungsorgane (Vorstand, Ältestenrat) anzurufen, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird.

## § 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Ältestenrat
- (2) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Personalunion ist unzulässig.

## § 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird in einer separaten Ordnung durch den geschäftsführenden Vorstand definiert und dargestellt.
2. Im Allgemeinen hat der Ältestenrat die Aufgabe, bei persönlichen Streitigkeiten, die die Interessen des Vereins berühren und bei Berufungen gegen die Ausschließung von der Mitgliedschaft zu schlichten und zu vermitteln.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich einmal jährlich im Monat März einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher, unter Ankündigung der Tagesordnung, durch die örtliche Presse Wochenendanzeiger Schwarzenbek/Geesthacht/Büchen/Lauenburg, durch Aushang in den bekannten Mitteilungskästen des Vereins innerhalb des Ortes und über die Internetseite ([www.tsv-guelzow.de](http://www.tsv-guelzow.de)) einzuladen. Bei Satzungsänderungen sind die Mitglieder mindestens 21 Tage vorher einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 30 Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen einzuladen.
- (5) Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Versammlungen zum Zwecke der Vereinsauflösung machen hier eine Ausnahme.
- (6) Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
- (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Es ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

## § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - a) Gewählt werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
    - der 1.Vorsitzende
    - der Schriftführer
    - der Kassenwart
  - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl
    - der 2.Vorsitzende
    - Die Mitgliederverwaltung

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (7) Festsetzung der Beiträge
- (8) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

## § 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## § 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) der Mitgliederverwaltung
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Berufung kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.



## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Gülzow.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2021 beschlossen.

## § 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Die Spartenleiter sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der gesamte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder und Spartenleiter nicht angehören.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei persönlichen Streitigkeiten, die die Interessen des Vereins berühren und bei Berufungen gegen die Ausschließung von der Mitgliedschaft zu schlichten und zu entscheiden.

#### § 19 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist die Zustimmung von 10 Prozent der Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

#### § 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach §33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach §33 Abs.1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.

#### § 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrenordnung
  - d) Sportstättenordnung
  - e) Jugendordnung

#### § 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Es wird in jedem Jahr jedoch nur ein Kassenprüfer gewählt, sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Jetzt entscheiden drei Viertel der erschienenen Mitglieder über die Vereinsauflösung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gülzow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.3.2020 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Vereinsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft

## Satzung vom TSV Gülzow von 1920 e.V

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gülzow seit 1920 e.V.“, abgekürzt „TSV Gülzow“.

Er hat seinen Sitz in Gülzow und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
2. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
3. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
6. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Sportgemeinschaften.
7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
8. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur eingeschränkt.
3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Strafenkatalog zu erstellen.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällig und werden anteilig eingezogen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen, welche mindestens 1x im Kalenderjahr stattfinden soll erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

6. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem/r 1. Vorsitzenden
  - dem/r 2. Vorsitzenden
  - dem/r Kassenwart/in

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je zu zweit.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - Mitgliederverwaltung
  - Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.  
Ausnahme bildet der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.  
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird in der entsprechenden Ordnung zum Ältestenrat definiert und dargestellt.
2. Im Allgemeinen hat der Ältestenrat die Aufgabe, bei persönlichen Streitigkeiten, die die Interessen des Vereins berühren und bei Berufungen gegen die Ausschließung von der Mitgliedschaft zu schlichten und zu vermitteln.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Gülzow.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen.